

Aus der Steuerberatungspraxis:

Ansparabschreibung, neuer Fälligkeitstermin der Sozialversicherungsbeiträge, Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages

Von Dorothee Hölscher unter Mitwirkung von Roland Franz und Partner, Steuerberater und Rechtsanwälte in Essen (Verlagsveröffentlichung)

Mit dem herannahenden Jahreswechsel rückt auch für die Unternehmen der Jahresabschluss immer näher. Während große Unternehmen in der Regel zu den Bereichen Steuern und Controlling ihre eigenen Mitarbeiter beschäftigen, greifen kleine und mittelständische Unternehmen auf externe Dienstleister zurück.

Zum Jahreswechsel stehen bei vielen Kunden der großen Steuerberatungspraxis Fragen der Steuerberatung im Mittelpunkt. Es lohnt sich, die Möglichkeiten zur Ansparabschreibung zu überprüfen. Ein weiteres zentrales Thema ist im Bereich Lohnbuchhaltung der neue Fälligkeitstermin der Sozialversicherungsbeiträge. Außerdem wird in der Beratung immer wieder auf die noch zu klärende Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages hingewiesen.

Liquiditätseffekte durch Ansparabschreibung

Für kleine und mittelständische Unternehmen bieten Ansparabschreibungen eine Möglichkeit der Steuergestaltung. Ein Voraussetzung dafür ist, dass das Betriebsvermögen 204.517,00 € nicht überschreiten darf. In Vorjahren gebildete Ansparabschreibungen mindern dabei das Betriebsvermögen.

Die Begünstigung besteht darin, dass bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zukünftiger Investitionen des Anlagevermögens in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden dürfen. Investiert werden muss in neue bewegliche Wirtschaftsgüter. Dadurch entstehen beim Steuerpflichtigen Liquiditätseffekte durch Steuerstundung und Steuerermäßigung.

Jedoch muss diese Rücklage nach der Investition in ein Wirtschaftsgut oder nach einer Frist von zwei Jahren wieder aufgelöst werden, was eine Gewinnerhöhung und Verringerung der Abschreibemasse zur Folge hat. Wenn keine Investition stattgefunden hat, erfolgt eine Zurechnung fiktiver Zinsen.

In enger Beziehung zur Ansparabschreibung steht die Sonderabschreibung. Sie wird in Höhe von 20 Prozent auf Neuinvestitionen gewährt. Sonderabschreibungen können nur für die Anschaffung und Herstellung von neuen, abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, wenn vorher eine entsprechende Ansparabschreibung

gebildet wurde. Hinzu kommt, dass diese Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte bleiben und im Jahr der Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen (fast) ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Ab Januar 2006: Neuer Fälligkeitstermin der Sozialversicherungsbeiträge

Bis jetzt waren die Sozialversicherungsverträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen werden, spätestens am 15. des Folgemonats fällig. Ab dem 1. Januar 2006 sind die Sozialversicherungsbeiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit des Arbeitnehmers ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein verbleibender Restbetrag wird bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Die Konsequenzen der Gesetzesänderung: Arbeitgeber müssen die Sozialversicherungsbeiträge für Dezember 2005 bis spätestens zum 16. Januar 2006 zahlen. Am 27. Januar sind die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Januar 2006 fällig.

Mit einer Übergangsregelung will der Gesetzgeber gerade kleinen und mittelständischen Betrieben die Umstellung erleichtern: Die am 27. Januar fällige Beitragsschuld kann auf die Folgemonate zu sechs gleichen Teilen gestreckt werden.

Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages

Die deutsche Wiedervereinigung brachte den Solidaritätszuschlag, der seit 1991 erhoben wird. Bis jetzt ist die versprochene Abschaffung noch nicht realisiert worden. Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlages Klage beim Finanzgericht Münster eingelegt. Falls die Klage beim Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird, kann es sein, dass der Verfassungszuschlag für nicht Verfassungsgemäß erklärt wird. Deshalb ist es sinnvoll, gegen die aktuellen Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheide Einspruch einzulegen, um gegebenenfalls den Solidaritätszuschlag zurück erstattet zu bekommen.